

AGB's:

In diesem Kostenvoranschlag sind keine Maurer-, oder sonstigen Nebenarbeiten enthalten, soweit diese nicht in diesem Kostenvoranschlag aufgeführt sind. Ebenso durch bauliche Gegebenheiten unvorhergesehene Mehrarbeiten.

Sollten solche auftreten, werden diese gesondert nach Absprache zum Nachweis von uns ausgeführt.

Offensichtliche Kalkulationsfehler sowie Einzelpositionen aus diesem Kostenvoranschlag verpflichten uns nicht zur Lieferung, da auf Basis einer kompletten Abnahme kalkuliert wurde.

Lieferungen und Montagen von Materialien, welche in diesem Kostenvoranschlag nicht aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Der Zugang bzw. benötigte Baufreiheit und die Baustellensicherheit sind durch den Hauseigentümer/Auftraggeber jederzeit sicherzustellen.

Vertragsrecht:

- Dem Angebot liegt die VOB/BGB in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- Auf Schriftliche Bestätigung bieten wir Ihnen auch Leistungen nach DIN 18015/1:2020-05 an.

Bauseitige Leistungen:

- ungehinderter Zugang zum Montageort
- Garantie für eine kontinuierliche Montage ohne Unterbrechungen an normalen Werktagen, zu den üblichen Arbeitszeiten
- Elektroinstallation inkl. Beleuchtung
- Baustrom, Bauwasser, sanitäre Einrichtungen
- Platz für Baustelleneinrichtung
- Beantragungen und Einholung von Genehmigungen

Zahlungsbedingungen:

- Unserem Angebot liegen die branchenüblichen Zahlungsbedingungen zugrunde:
- Materialkostenvorschuss von 2.000,00€ bis 7 Werktage vor Montagebeginn der jeweiligen Bauphase
- Abschlagszahlungen nach schriftlichem Zahlungsplan in gemeinsamer Ausarbeitung (bindendes Zusatz-Dokument zum Angebot der MHG mbH; eine Vorlage / Verhandlungsbasis hat der AG zu erstellen)
- Restzahlung/ Endrechnung nach Rechnungsstellung, schriftlicher Bauabnahme und Dokumentationsübergabe binnen 14 Tage nach VOB

Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt für die Funktion 2 Jahre und für drehende, elektrische und feuerberührende Teile 6 Monate. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.

Haftung, Verjährung, Versicherung:

1. Der AN haftet grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Seine Haftung ist jedoch der Höhe nach auf die in nachstehendem Pkt. Genannten Versicherungssummen beschränkt, soweit er keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Im Übrigen ist die Haftung des AN auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der AN keinen Vorsatz zu vertreten hat.
2. Der AN haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf dem vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der AN keinen Vorsatz zu vertreten hat.
3. Die Haftung des AN wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder in der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine eventuell zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verjähren in zwei Jahren ab Anspruchsentstehung und diesbezüglicher Kenntniserlangung bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis hiervon seitens des Auftraggebers; ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob unzulässige Unkenntnis des Auftraggebers jedoch spätestens in drei Jahren von der Anspruchsentstehung an.
5. Dies gilt nicht, soweit die Auftragnehmerin gemäß vorstehender Regelung unbeschränkt haftet; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährung.
6. Der AN verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:

Personen- und Sachschäden	5.000.000,00 €
Vermögensschäden	5.000.000,00 €

Auf Wunsch des AG wird der AN das Bestehen der entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Weise nachweisen.